

Steuervorteile

Wer bis zum Ende des Jahres 2020 ein batterieelektrisches Elektrofahrzeug erwirbt, wird für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Außerdem ist der „Strom vom Chef“ steuerfrei. D.h. Mitarbeitern, denen Strom zum Laden Ihres Elektrofahrzeugs am Arbeits-platz zur Verfügung gestellt wird, muss nicht versteuert werden. Ebenfalls sind Ladestationen, die der Arbeit-geber seinen Angestellten übereignet, steuerlich begünstigt. Die Regelungen sind befristet und gelten bis Ende 2030.

Bei privater Nutzung von Dienstwagen fällt meist 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs als steuerliche Abgabe an. Bei BEVs mit einem Bruttolistenpreis unter 40.000 € fallen seit Januar 2020 nur noch 0,25 % des Listen-preises an, für PHEVs mit mind. 40 reinelektrischen Kilometern oder maximal 50g CO₂/km 0,5%.

Für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur PKW) zu Hause können die entstandenen Kosten bis Ende 2020 pauschal vom Arbeitgeber erstattet werden, d.h. der Arbeitnehmer erhält:

1. bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 20 € bzw. 10 € für Hybride oder
2. ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 50 € bzw. 25 € für Hybride

Information bei:

Gemeinde Kirchzarten

Talvogteistraße 2a
79199 Kirchzarten
Tel.: 07661 393-0

Gemeinde@Kirchzarten.de

EWK

Talvogteistraße 3
79199 Kirchzarten
Tel.: 07661 393-50
info@ewk-gmbh.de



Stand Juli 2020

Elektromobilität

Faktenblatt #3

Wirtschaftlichkeit & Förderung



Wirtschaftlichkeit von Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge werden immer attraktiver. Serienproduktion und der im Juni 2020 erhöhte Umweltbonus (Innovationsprämie bis Ende 2021) sowie weitere Anreize und Förderprogramme führen zu sinkenden Kaufpreisen.

Vor- und Nachteile von Elektrofahrzeugen:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaufprämien ▪ Steuervergünstigungen oder Befreiungen ▪ z.T. geringere Versicherungskosten ▪ niedrigere Kraftstoff- ▪ Wartungs- und Reparaturkosten ▪ lokale Emissionsfreiheit ▪ über die Lebensdauer meist kostengünstiger ▪ Öko-Strom 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i.d.R. höherer Anschaffungspreis ▪ begrenzte Reichweite ▪ nicht überall flächendeckendes Netz an öffentlichen Ladestationen ▪ Oft kein privater Stellplatz mit Lademöglichkeit

Eine Studie des ADAC hat konventionelle und entsprechende elektrische Fahrzeugmodelle über den Zeitraum von fünf Jahren miteinander verglichen. Darin wurden alle anfallenden Vergünstigungen und Kosten (z.B. für Wartung und Kraftstoff, Versicherungen und Steuern) inklusive des Wertverlustes angesetzt. Die Studie zeigt, dass Elektromobilität durch die gesunkenen Anschaffungspreise und die Förderungen wirtschaftlich und konkurrenzfähig geworden ist. Wichtig ist, den gesamten Lebenszyklus zu betrachten und nicht nur den meist höheren Anschaffungspreis.

Modell	Golf VII 1.5 eTSI	Golf VII 2.0 TDI	e-Golf
Leistung kW	110	110	100
Kraftstoff/Antrieb	Super	Diesel	Strom
Grundpreis €	30.205	32.790	31.900
Cent pro km			
Bei 10.000 km/a	64,9	69,8	57,8
Bei 20.000 km/a	41,8	42,7	36,7
Bei 30.000 km/a	34,2	34,0	29,2

Vergleich Elektrofahrzeuge vs. Konventionelle Fahrzeuge Frühling 2020 (Quelle: ADAC, eigene Darstellung)

Beispielrechnung Strom-/Kraftstoffverbrauch

Typischer Verbrauch eines Elektrofahrzeugs

- 15 kWh/100 km bei 30 ct/kWh = 4,50 €

Typischer Verbrauch Verbrennerfahrzeug

- 6 Liter Benzin/100km bei 1,20 €/Liter = 7,20 €

Aktuelle Förderprogramme für Elektrofahrzeuge

Seit 2016 wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen über den sog. „Umweltbonus“ (seit Juni 2020 Innovationsprämie) staatlich finanziell bezuschusst. Bis Ende 2021 werden für Plug-in-Hybride (PHEVs) 6.750 €, für batterieelektrische Fahrzeuge (BEVs) 9.000 € Kaufprämie bei einem Fahrzeug-Nettolistenpreis bis max. 40.000 € bereitgestellt. Die Anteile werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Automobilherstellern gestellt. Bei einem Nettolistenpreis über 40.000 € reduziert sich der Zuschuss auf 5.625 €

(PHEVs) bzw. 7.500 € (BEVs). Junge Gebrauchtwagen (Zweitzulassungen), deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 erfolgt ist, profitieren von 5.000 € Förderung für BEVs und 3.750 € für PHEVs. Sie dürfen maximal ein Jahr erstzugelassen sein und im Rahmen der Erstzulassung noch nicht vom Umweltbonus profitiert haben. Für den Zeitraum 2021 bis Ende 2025 halbiert sich der Anteil des Bundes und die Fördersummen sinken entsprechend. Die Kaufprämie verwaltetet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zu beachten ist, dass auch Doppel-förderungen zulässig sind, z.B. der Umweltbonus mit kommunalen Zuschüssen. Die Fahrzeugpreise sinken i.d.R. weiterhin durch die im Rahmen des Konjunkturpakets im Juni 2020 beschlossene reduzierte MwSt. von 3 % bis Ende 2021. Auch das Land Baden-Württemberg bezuschusst im Rahmen der „Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW“ die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, darunter:

- **Sharing-E-Roller** für Vereine, Genossenschaften, Gmbhs und Kommunen
- **E-Zweirad** bei Austausch eines alten Verbrenner-Zweirads für u.a. Fahrschulen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen
- **Pedelecs** für Verleihstationen für Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- **E-Lastenräder** für Unternehmen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen, Körperschaften des privaten Rechts und Kommunen
- **E-Busse** der Klasse M2 und M3 für Verkehrsbetriebe
- **E-LKWs** für Unternehmen, Kommunen und kommunale Betriebe